
Übung

Handelsrechtlicher Jahresabschluss

(4. Februar 2005)

1. Erläutern Sie kurz die beiden primären Bewertungsmaßstäbe für die Erstbilanzierung von Vermögensgegenständen.
2. Erläutern Sie die Bilanzierung dem Grunde nach auf der Aktivseite der Bilanz.
3. Erläutern Sie den Begriff und die Bilanzierung von Rückstellungen im handelsrechtlichen Jahresabschluss. Legen Sie dabei eine geeignete Klassifikation zugrunde.
4. Die FREUDENBERGER ANLAGENBAU GMBH hat im Jahre 2003 mit Endabnahme und Rechnungserteilung am 15. Dez. 2003 eine größere Komplettanlage zum Gesamtpreis von 2 Mio. € (vor USt) geliefert.
 - a) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12. 2003 rechnet sie mit einer Mängelrüge des Kunden, für die sie nach den gesetzlichen Vorschriften Nachbesserungen vorzunehmen hat, deren Aufwand voraussichtlich zwischen 20.000 und 60.000 € liegen wird.
 - b) Ferner hat die GmbH sich vertraglich verpflichtet, zwei Jahre lang auf Wunsch und nach Anforderung durch den Kunden kostenlos Nachjustierungen an der Anlage vorzunehmen, die je nach Aktion 5.000 € erfordern werden. Sie erwartet, dass der Kunde zwei bis vier solcher Nachjustierungen verlangen wird.
 - c) Außerdem beabsichtigt die GmbH, im Hinblick auf das gute Kundenverhältnis und in Erwartung eines Folgeauftrages 2004 ohne Verpflichtung und ohne Berechnung eine technische Verbesserung an der Anlage durchzuführen, die voraussichtlich Kosten von 50.000,- € verursachen wird.

Sind die Aufwendungen für die Nachbesserungen gem. a), die Nachjustierungen gem. b) sowie die Verbesserung gem. c) im Jahresabschluss zum 31.12.2003 zu berücksichtigen? Legen Sie mit Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften dar, warum nicht oder unter welcher Bilanz- sowie Gewinn- und Verlustrechnungsposition und in welcher Höhe diese Aufwendungen ggf. zu erfassen sind.
5. Vergleichen Sie die rechtliche Stellung sowie die Aufgaben von Anhang und Lagebericht im Rahmen des Jahresabschlusses von großen Kapitalgesellschaften.

Frage 1:

1. Bewertung zu Anschaffungskosten
2. Bewertung zu Herstellungskosten

1) AK sind der Bewertungsmaßstab. Nur gekaufte Vermögensgegenstände
§ 255, 1 HGB

$$\begin{aligned} & \text{Anschaffungspreis} \\ & - \text{Anschaffungspreisminderungen} \\ & + \text{Anschaffungspreismehrkosten} \\ & + \text{nachträgliche Anschaffungskosten} \\ & = \text{Anschaffungskosten} \end{aligned}$$

- Gemeinkosten, die über einen Schlüssel ermittelt werden, dürfen nicht zugerechnet werden.
- Anschaffung ist erst dann beendet, wenn der VG in Betriebsbereitschaft ist.
zu AK zählen alle die Kosten, die anfallen bis zur endgültigen Betriebsbereitschaft.
- nachträgliche Anschaffungskosten sind solche, die anfallen für bereits beschaffte VG. Diese müssen ursprünglich im Kaufpreis berücksichtigt sein.
- Einbezug von Einzelkosten, keine Gemeinkosten

Besonderheiten

- Konkurrenz ist nicht einzubeziehen
- Wenn VSt nicht abzugsfähig ist, ist die USt. einzubeziehen
→ z.B. Anlagegüter
- Boni, Skonti nimmt der Unternehmer in Anspruch, diese sind i. d. R. abzuziehen
- Eigenkapital-Zinsen sind nicht einzubeziehen

- Fremdkapitalzinsen sind nicht einzurechnen

(2)

→ Ausnahme

Kreditzahlungen → für Anzahlungen oder Vorauszahlungen sind mit einzurechnen.

2) Herstellungskosten § 255,2

→ Bewertungsmaßstab für Zugänge selbsthergestellter Vermögensgegenstände

- unfertige Erzeugnisse / fertige Erzeugnisse

- selbsthergestellte Anlagen

Wertuntergrenze: aktivierungspflichtige Bestandteile

Einzelkosten (Satz 2)

Wertobergrenze: Wertuntergrenze + Gemeinkosten (über Schlüsselmethode)

Satz 2 + Satz 3 + Satz 4

(unter Beachtung von Satz 5)

Besonderheiten: Gemeinkosten sind nicht aktivierungsfähig



unkostenlastung der Kapazitäten

- Vertriebskosten § 255,2 Satz 6 → sind nicht einzurechnen
→ auch nicht: Vertriebs-einzelkosten

- § 255,3 Fremdkapitalzinsen gehören nicht zu den HK

- § 255,3 Satz 2 Ausnahme: sie entfallen auf den Zeitraum der Herstellung

Aufgabe 2

3

1. Bilanzierungsgebot
2. Bilanzierungswahlrecht
3. Bilanzierungsverbot § 248

1. § 246: Bilanzierungsgebot

- ① materielle und (bilanzierungsfähige) immaterielle Vermögensgegenstände
- ② Aktive RAP
- ③ Bilanzierungshilfen

① materielle VG: Aktivierungsgebot

immaterielle VG: Voraussetzung: selbstständige Verkehrsfähigkeit

Ausnahmepflicht für immat. VG → wenn der immaterielle VG
entgeltlich erworben worden ist
246,1 i. V. m. 266,2 Abs. 1

② Aktive RAP - 247,1 i. V. m. 250,1 HGB

→ Grundsatz: materielle, immaterielle und RAP
→ Bilanzierungsgebot

③ Bilanzierungshilfen (Grenzbereich zwischen Bilanzierungsgebot und Bilanzierungswahlrecht)

↓
- kleine Vermögensgegenstände dürfen aber dennoch bilanziert werden.

Bilanzierungswahlrecht nur für Bilanzierungshilfen (nicht) für echte VG (immaterielle oder materielle) und nicht für RAP (§ 250,1 Satz 1 HGB)

Arten von Bilanzierungshilfen

- erworbener, derivativer Geschäfts- und Firmenwert (§255(4))

$$\begin{array}{r} \text{alle VG} \\ - \text{Schulden} \\ \hline = \text{derivativer Gesch. wert} \end{array}$$

- Werk eigener Art $\rightarrow$ da $\rightarrow$ Unvergleichbarkeit
 $\rightarrow$ jeder sagt was anderes

- Bilanzierungshilfen im engeren Sinne

① Aufwendungen für Inangaprehung u. Erweirkung des Geschäftsbetriebes
§ 269 $\rightarrow$ Wahlmöglichkeit für Kapitalgesellschaften die Kosten zu bilanzieren

② Aktivierk latent Steuern

§ 274,2 HGB

- Unterschied zwischen Handelsbilanzergebnis und Steuerbilanz-
ergebnis

③ bestimmte Aktivistische RAP §250,2 Satz 2

$\rightarrow$ Wahlrecht

③ Bilanzierungsverbote

§ 248 HGB

allgemeines Bilanzierungsverbot: VG darf nicht bilanziert werden,
wenn Kaufmann kein wirtschaftliches Eigentum an dem
Vermögensgegenstand hat.

geschliches explizites Bilanzierungsverbot

- originärer Firmenwert §248,2

$\rightarrow$ selbstgeschaffener Firmenwert ist
nicht nachvollziehbar.

(5)

Gründung des Unternehmens } auch keine Bilanzierung
Schaffung des EK

⇒ Aber § 269 Erweiterung des Geschäftsbereichs

Aufgabe 3

1. Begriff
2. Klassifikation von Rückstellungen

1) Rückstellungen sind Passivposten für bestimmte Verpflichtungen die am Bilanzstichtag dem Grunde und/oder der Höhe nach ungenau sind und deren zugehöriger Aufwand der Verrechnungsperiode zugeordnet werden muss.

2) Folie 64

Bilanzierungspflicht
ungenau Verbindlichkeiten

Sonderfall: passive latente Steuern → Kapitalgesellschaften
§ 274, 1 HGB

→ Pflicht die RS einzustellen

HGB > StB → pass. lat. Steuern

→ § 249, 1 S. 1

Rückstellungen für drohende Verluste

Voraussetzungen: → schwebendes Geschäft:

- beidseitige Lieferverpflichtungen sind noch nicht erfüllt worden

- Verlustinhalt ist wahrscheinlich

→ Beschaffungsgeschäft: Zahlungsverpfl. > erw. VG

oder:

Absahgschäft: Zahlung < Verpflichtung

→ es entsteht HB: Passivierungspflicht
 STB: nicht pass. pflichtig

Auswandsrückstellungen

Ausnahmsregelung in der grunds. stat. Bilanz
 § 249

Aufgabe 4:

a) Vorgang ist im abgelaufenen (u) abgeschlossen
 Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 HB

Folgende Voraussetzungen sind erfüllt:

- rechtliche Verpflichtung gegenüber Kunden
- wirtschaftliche Belastung
- Verursachung erfolgt in abgelaufener Periode
- Ungewissheit dem Grunde und/oder der Höhe nach

Bewertung der Höhe nach

§ 253 Abs. 2 Wert ist nach vernünftiger kaufmännischer
 Beurteilung notwendig

→ Generalnorm: wahrscheinlichster Wert
 40.000 € → besser 50.000 € ↗ Vorsicht
 Mitte

Ausweis in der Bilanz

- sonstige RS
- G+V - Posten bilden

↓
sonstiger betrieblicher Aufwand

4b) Nachjustierung → RS ist zu bilden

§ 249, 1 S. 1 HGB

- Bilanzierung dem Grunde nach abprüfen (wie unter a))

- Ungewissheit der Höhe und Grunde nach
- Voraussichtlicher Aufwand zw. 10000 € u. 20000 €

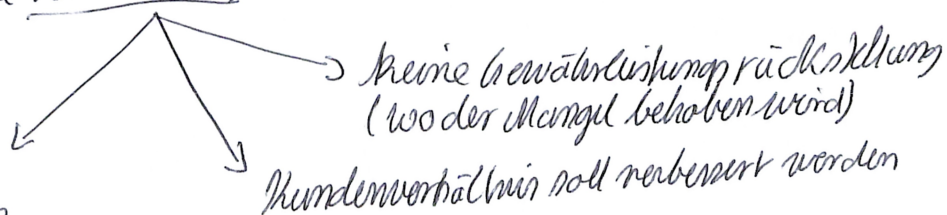
§ 253, 1 S. 2

und Beachtung der Generalnorm 16000

- ↓
- drittel, Vorsicht
 - nicht Vorsicht überall!

- Ausweis in der Bilanz wie unter a)

4c) bedingte technische Verbesserung



ist nicht in JA 03

zu berücksichtigen

weil es sich nicht: - um eine RS für ungewisse Verbindlichkeiten handelt (keine rechtl. Verpflichtung)

- um ein schwebendes Geschäft handelt

- um eine Aufwandsrückstellung handelt

- um eine Gewährleistung handelt.

→ Aufwendungen des Folgejahres im Hinblick auf zukünftige Aufträge

Aufgabe 5

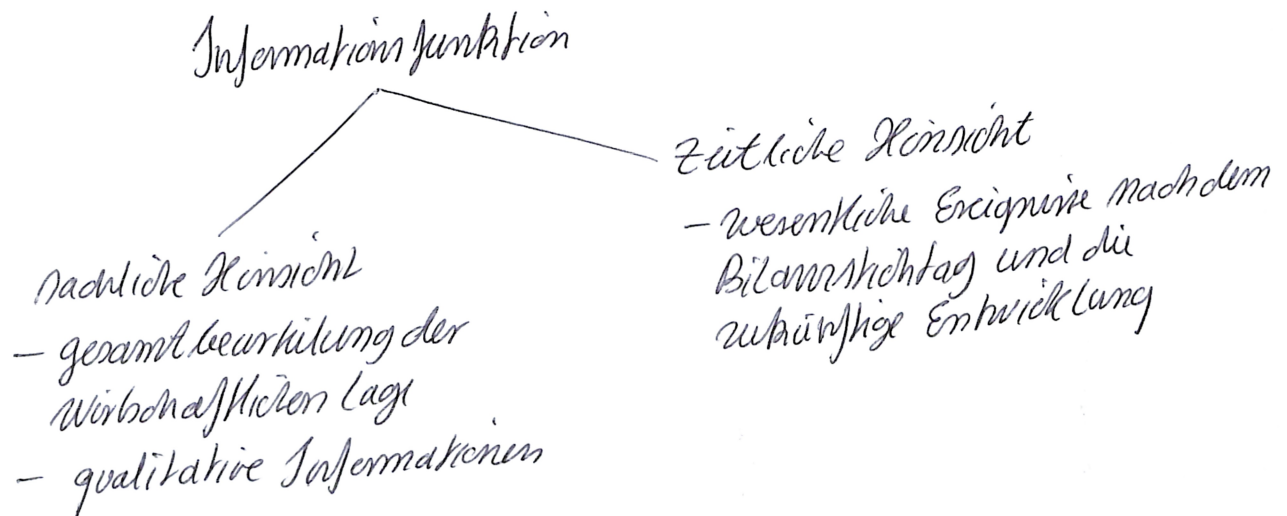
8

Anhang: Ergänzung der Bilanz und G+V

- G+V, Bilanz und Anhang bilden eine Einheit § 264,1

- Interpretationsfunktion
 - Korrekturfunktion
 - Entlastungsfunktion
 - Ergänzungsfunktion
- } zu Bilanz u. G+V

Lagebericht: nicht Bestandteil des JA im rechtl. Sinne



- Lagebericht dient als Korrektiv zum Jahresabschluss
- nicht Bestandteil des JA